

RiLG Britta Graja, Dortmund*

Original-Examensaktenvortrag: „Geschenkt ist geschenkt“

THEMATIK	Übereinstimmende Erledigung des Rechtsstreits nach § 91 a I 1 ZPO; Herausgabeanspruch aus § 985 BGB; Gesetzliche Vermutung des § 1006 I 1 BGB
SCHWIERIGKEITSGRAD	Leicht bis durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	60 Min., Vortragsdauer: 12 Min.
HILFSMITTEL	Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO; Schönfelder, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Rechtsanwalt Dr. iur. Alexander Lexius
Westfalendamm 172
44141 Dortmund

Eingang: 4.3.2014

An das
Amtsgericht Dortmund
Gerichtsplatz 1
44135 Dortmund

Dortmund, den 3.3.2014

Klage

des Herrn Pierre Lewkowitz, Lütgendortmunder Str. 71, 44388 Dortmund,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. iur. Alexander Lexius, Westfalendamm 172, 44141 Dortmund,

gegen

Frau Melanie Brinkis, Bummelberg 13, 44149 Dortmund,

Beklagte,

wegen: Herausgabe,

vorläufiger Streitwert: 1.347,00 EUR.

Namens und im Auftrage des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, wie folgt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, eine Stereoanlage Bose Acoustic Wave® Music System II mit Connect Kid für iPhone und iPod an den Kläger herauszugeben.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Sollte das schriftliche Vorverfahren angeordnet werden, beantrage ich für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen den Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 III ZPO. Für den Fall, dass die Beklagte den Anspruch ganz oder teilweise anerkennt, beantrage ich den Erlass eines (Teil-)Anerkenntnisurteils.

Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer der im Klageantrag zu 1. näher bezeichneten „Bose“-Stereoanlage und nimmt die Beklagte, seine ehemalige Lebensgefährtin, auf Herausgabe derselben in Anspruch.

* Die Verfasserin ist Richterin am Landgericht Dortmund und war in der Zeit von Juni 2009 bis Juni 2011 als Klausurstellerin an LJPA Nordrhein-Westfalen beordert. Der vorliegende Aktenvortrag beruht auf einem Originalvortrag, der im Rahmen der mündlichen Prüfung zum Zweiten Juristischen Staatsexamen vom Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt wurde.

Die Parteien waren von Mai 2011 bis Ende 2013 in nichtehelicher Lebensgemeinschaft verbunden, wobei sie in getrennten Wohnungen lebten. Am 31.12.2013 beendete der Kläger die Beziehung, nachdem er auf der gemeinsam besuchten Silvesterfeier erfahren musste, dass die Beklagte sich bereits seit geraumer Zeit einem anderen Mann zugewandt und ihn mehrfach mit diesem betrogen hatte. In der Folgezeit beehrte der Kläger von der Beklagten die Herausgabe diverser in seinem Eigentum stehender Gegenstände, die er im Laufe der Beziehung der Beklagten entweder geliehen oder in sonstiger Weise in deren Wohnhaus in Dortmund-Dorstfeld eingebracht hatte. Im Zuge dessen kam es zu unschönen Streitigkeiten mit verbalen Entgleisungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Die Beklagte jedenfalls verweigert die Herausgabe verschiedener Gegenstände mit fadenscheinigen Argumenten bzw. abenteuerlichen Geschichten über vermeintliche Diebstähle pp. Soweit es sich um Gegenstände von geringem materiellen und persönlichen Wert handelt, ist der Kläger des Streitens müde und bereit, diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – bei der Beklagten zu belassen. Anders verhält es sich indes mit der streitgegenständlichen „Bose“-Stereoanlage, die der Kläger im Juni 2013 zu einem Kaufpreis von 1.347,00 EUR erworben hat.

Beweis: Ablichtung der Rechnung der Firma Elektronik Breitenstein vom 5.6.2013, Anlage K 1

Am Samstag, den 9.11.2013, feierte die am 10.11.1983 geborene Beklagte in der Kellerbar des von ihr angemieteten Wohnhauses in Dortmund-Dorstfeld in ihren 30. Geburtstag hinein. Der Kläger hatte sich nicht nur um einen Großteil der Partyvorbereitungen gekümmert und die Finanzierung übernommen, sondern der Beklagten außerdem die streitgegenständliche „Bose“-Stereoanlage für die musikalische Unterhaltung zur Verfügung gestellt. Zudem hatte der Kläger als besonderes Geburtstagsgeschenk für 24:00 Uhr ein „Event“ bestehend aus 30 in den Nachthimmel aufsteigenden Heliumballons, einer Lichtshow mit Nebeleffekten sowie einem abschließenden Feuerwerk nebst hierauf abgestimmter musikalischer Untermalung arrangiert. Im Anschluss an die Feierlichkeiten verblieb die „Bose“-Stereoanlage in der Kellerbar der Beklagten, wo sie bis heute ist. Hierbei bestand jedoch zu keiner Zeit Zweifel, dass die Überlassung der „Bose“-Stereoanlage am 9.11.2013 lediglich leihweise erfolgte. Umso befremdlicher – angesichts des Verhaltens der Beklagten nach der Trennung jedoch nicht verwunderlich – erscheint es, dass die Beklagte nunmehr behauptet, der Kläger habe ihr die „Bose“-Stereoanlage zum Geburtstag geschenkt. Wie bereits ausgeführt, hat der Kläger nicht nur weitgehend die Finanzierung der Feierlichkeiten übernommen, sondern für die Beklagte auch das vorstehend beschriebene kostspielige „Event“ organisiert. Des Weiteren hat er der Beklagten drei Schmuckelemente für ein Pandora-Sammelarmband (Kaufpreis jeweils 69,00 EUR) geschenkt. Es überstiege selbst die Großzügigkeit des Klägers, wenn er der Beklagten zusätzlich noch eine „Bose“-Stereoanlage im Wert von 1.347,00 EUR hätte zukommen lassen.

Der Kläger forderte die Beklagte seit Anfang Januar 2014 wiederholt – zuletzt mit Schreiben des Unterzeichners vom 5.2.2014 unter Fristsetzung auf den 19.2.2014 – zur Herausgabe auf.

Beweis: Nachdruck des Schreibens des Unterzeichners vom 5.2.2014, Anlage K 2

Da die Beklagte dem bis heute nicht nachkam, ist nunmehr Klage geboten.

Dr. Lexius
Rechtsanwalt

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlagen K 1 und K 2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß beigelegt sind und den angegebenen Inhalt haben.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 5.3.2014 gemäß den §§ 495, 272 II Alt. 2, 276 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten gemäß §§ 495, 276 I 1 ZPO eine Frist zur schriftlichen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen sowie gemäß §§ 495, 276 I 2 ZPO eine Frist zur schriftlichen Klageerwidmung binnen weiteren zwei Wochen gesetzt. Dem Klägervertreter wurde eine Abschrift der richterlichen Verfügung vom 5.3.2014 – der Beklagten zusammen mit einer einfachen und einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 3.3.2014 nebst Anlagen – am 6.3.2014 zugestellt.

Rechtsanwälte Schmidt & Ronaldo
Prinz-Friedrich-Karl-Straße 23
44135 Dortmund

Eingang: 13.3.2014

Amtsgericht Dortmund
 Gerichtsplatz 1
 44135 Dortmund

In dem Rechtsstreit

Lewkowitz ./ Brinkis

Aktenzeichen: 14 C 113/11

zeigen wir unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung die Vertretung der Beklagten an und beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Herausgabeanspruch nicht zu. Zwar ist der Klägervortrag insoweit zutreffend, als der Kläger der Beklagten die streitgegenständliche Musikanlage zunächst tatsächlich für deren Geburtstagsparty am 9.11.2013 zur Verfügung gestellt hat. Dies geschah indes nicht leihweise. Der Kläger scheint zu vergessen, dass er der Beklagten die Musikanlage in den frühen Morgenstunden des 10.11.2013 geschenkt hat.

Beweis: – Zeugnis der Frau Tatjana Gaiati, Adalbertstr. 130, 44149 Dortmund
 – Parteivernahme der Beklagten

Im Verlaufe des Abends hat die Beklagte sich in einem persönlichen Gespräch mit dem Kläger bei diesem für das von ihm veranstaltete „Event“ nochmals besonders bedankt. Nach Erinnerung der Beklagten fand dieses Gespräch gegen 03:00 Uhr des 10.11.2013 statt, als die Parteien im Vorgarten gemeinsam eine Zigarette rauchten. Der Kläger sagte, das „Event“ und die Pandora-Schmuckelemente seien nicht alles gewesen, sondern die Stereoanlage gehöre auch noch zu seinem Geschenk. Dies hat die Beklagte ihrer besten Freundin, der vorbenannten Zeugin Tatjana Gaiati, unmittelbar im Anschluss an das Gespräch erzählt.

Beweis: wie vor

Dass die Stereoanlage nach der Geburtstagsparty der Beklagten in deren Kellerbar verblieb, spricht eindeutig für eine Schenkung. Offensichtlich bereut der Kläger nun, da er sich von der Beklagten getrennt hat, seine Entscheidung. Hierzu können wir nur sagen: „Geschenkt ist geschenkt, wieder holen ist gestohlen“.

Ronaldo
 Rechtsanwalt

14 C 113/11

I.
 Verfügung
 In dem Rechtsstreit
 Lewkowitz gegen Brinkis

1.
 Güetermin und Verhandlungstermin wird bestimmt auf

Donnerstag, den 27. März 2014, 10:00 Uhr, Saal 101.

2.
 Das persönliche Erscheinen der Parteien wird angeordnet.

3.
 Gemäß §§ 495, 273 II Ziff. 4 ZPO wird die beklagtenseits benannte Zeugin Frau Tatjana Gaiati, Adalbertstr. 130, 44149 Dortmund, vorbereitend zum Termin geladen. Die Zeugin wird wieder abgeladen, wenn nicht die Beklagte bis zum 24.3.2014 ein Auslagenvorschuss in Höhe

von EUR 100,00 bei der Gerichtskasse einzahlt oder eine Gebührenverzichtserklärung zu den Akten gereicht wird.

II.
Anzufertigen für die Akte
Abschrift der Verfügung zu Ziffer I.

III.
Zu laden ist/sind

- a) Klägervorteiler mit Nachricht von Ziff. I. 1., 2. und 3. mit begl. und einf. Abschrift der Klageerwiderung sowie Gelegenheit zur eventuellen Stellungnahme hierzu binnen 2 Wochen – gegen EB –
- b) Beklagtenverteiler mit Nachricht von Ziff. I. 1., 2. und 3. sowie Ziff. III. a) – gegen EB –
- c) Parteien persönlich wie Ziff. I. 1., 2. – gegen ZU –
- d) Zeugin wie Ziff. I. 3. – gegen ZU –

IV.
Wiedervorlage: zum Termin

Dortmund, den 13.3.2014
Amtsgericht

Dr. Wroblewski
Richter am Amtsgericht

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts
Geschäfts-Nr.: 14 C 113/11

Dortmund, den 27.3.2014

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht Dr. Wroblewski

Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO – Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet –

In dem Rechtsstreit
Lewkowitz ./ Brinkis

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger mit Rechtsanwalt Dr. Lexius,
2. die Beklagte mit Rechtsanwalt Ronaldo.

Des Weiteren war erschienen:
die vorbereitend geladene Zeugin Frau Tatjana Gaiati.

Die Zeugin wurde zur Wahrheit ermahnt und über die Strafbarkeit einer uneidlichen falschen Aussage belehrt. Die Zeugin verließ sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

Die Beklagte erklärte: „Am 9.11.2013 habe ich in meinen 30. Geburtstag ‚hineingefeiert‘. Es waren ca. 40 Gäste geladen. Weil ich in der Kellerbar keine Stereoanlage habe und der Kläger sich im Sommer vergangenen Jahres – ich meine es war Juni 2013 – die Stereoanlage von Bose gekauft hatte, hat er diese zu meiner Party mitgebracht und im Keller aufgestellt. Das war am Nachmittag des 9.11.2013, und das war ziemlich gut, weil man bei dieser Anlage einen iPod anschließen und so die Musik vom iPod auf der Anlage abspielen kann. Für 24:00 Uhr hatte der Kläger auch noch eine besondere Überraschung mit Luftballons, einer Lichtshow, Nebeleffekten und einem Feuerwerk mit musikalischer Untermalung vorbereitet. Ehrlich gesagt, war das ganz schön kitschig. Zu dem Feuerwerk lief ‚Time of my life‘ aus Dirty Dancing. Ich habe aber nichts gesagt, weil ich den Kläger nicht verletzen wollte. Nach diesem

Event haben alle Gäste gratuliert und mir die Geschenke überreicht. Von dem Kläger habe ich noch drei Schmuckelemente für mein Sammelarmband von Pandora bekommen. Die hatte ich mir gewünscht. Später hat der Kläger mir dann noch die Stereoanlage geschenkt. Gegen 03:00 Uhr haben wir im Vorgarten gemeinsam eine geraucht und ich habe dies zum Anlass genommen, mich noch mal bei dem Kläger für die Überraschung zu bedanken. Immerhin hat er sich viel Mühe gegeben. Er sagte dann, dass er mir die Stereoanlage auch noch schenken wolle. In der Folgezeit hat er diese dann auch in der Kellerbar belassen und nicht wieder abgeholt.“

Auf Nachfrage: „Die Zeugin Tajana Gaiati ist schon seit der 7. Klasse meine beste Freundin. Sie war nicht dabei, als der Kläger mir die Stereoanlage geschenkt hat. Da waren nur der Kläger und ich dabei. Ich bin aber anschließend gleich zu ihr gegangen, um ihr von dem weiteren Geschenk zu berichten. Es war nämlich so, dass Tatti nach der Geschenkübergabe um 24:00 Uhr meinte, für einen 30. Geburtstag seien drei Pandora-Schmuckelemente etwas geizig. Da könne man eigentlich ein besonderes Geschenk erwarten. Ich selbst muss auch sagen, dass ich auf eine ‚Speedy‘-Handtasche von Louis Vuitton gehofft hatte. Jedenfalls habe ich mehrfach eindeutige Andeutungen in diese Richtung gemacht. Ich überlege jetzt auch, die Stereoanlage zu verkaufen und mir stattdessen die Handtasche zu kaufen. Stereoanlagen sind eigentlich nichts für Mädchen zum 30. Geburtstag.“

Der Kläger erklärte: „Sehen Sie, was ich mit der Beklagten durchmachen muss. Soll doch ihr neuer Freund ihr eine teure Handtasche schenken. Die bekommt den Hals nie voll. Es stimmt zwar, dass wir auf der Party irgendwann nach 24:00 Uhr, also in den frühen Morgenstunden des 10.11.2013, zusammen eine Zigarette im Vorgarten geraucht haben und dabei über mein Geschenk und das ‚Event‘ gesprochen haben. Ich habe der Beklagten die Stereoanlage aber nicht geschenkt. Warum sollte ich auch? Ich hatte doch genug geschenkt und die Beklagte hat doch gerade selbst gesagt, eine Stereoanlage sei kein Mädchen-Geschenk. Mein Geschenk waren diese Elemente für das Pandora-Sammelarmband und eben das ‚Event‘. Es stimmt auch, dass bei dem Gespräch, bei dem ich der Beklagten angeblich die Stereoanlage geschenkt haben soll, niemand sonst zugegen war. Was die Beklagte nachher ihrer Freundin erzählt hat, weiß ich nicht. Es ist mir auch egal. Ich will einfach die Stereoanlage zurück haben. Wenn Sie mich fragen, warum ich die Stereoanlage nach der Party bei der Beklagten gelassen habe, dann liegt das wohl daran, dass ich das einfach verträdelte und immer wieder auf ein anderes Mal vertagt habe. Die Stereoanlage habe ich mir für den Schrebergarten gekauft. Und da ich dort im Winter wenig hingeh, habe ich sie bislang auch nicht vermisst. Aber jetzt wird es ja bald schönes Wetter.“

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin: [...].

Hinweis: Von einem Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen

Eine gütliche Einigung scheiterte.

Rechtsanwalt Dr. Lexius verlas den Antrag aus der Klageschrift vom 3.3.2014.

Rechtsanwalt Ronaldo beantragte, die Klage abzuweisen.

Die Parteien nahmen Bezug auf ihre in der Güteverhandlung protokollierten Angaben und machten sie zum Gegenstand ihrer Anhörung gemäß § 141 ZPO.

B.u.v.:

Die vorbereitend geladene Zeugin soll zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

1. Zur Person:

„Ich heiße Tajana Gaiati, 31 Jahre alt, wohnhaft in Dortmund-Dorstfeld, von Beruf Goldschmiedin, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

2. Zur Sache:

„Selbstverständlich weiß ich, worum es heute geht, nämlich um die Stereoanlage von Bose, die der Pierre meiner besten Freundin Melanie zu ihrem 30. Geburtstag geschenkt hat. So stellt man sich das als Frau zu seinem 30. Geburtstag jedenfalls nicht vor. Erst so eine peinliche Aktion mit Feuerwerk und Luftballons und dann auch noch eine Stereoanlage. Immerhin ist

die recht teuer. Um 24:00 Uhr hat Pierre der Melanie zunächst nur die Schmuckelemente von Pandora geschenkt. Wir haben uns noch darüber aufgeregt, dass er so geizig ist. Gegen 03:00 Uhr kam Melanie dann ganz aufgeregt zu mir und erzählte, dass Pierre ihr auch die Stereoanlage geschenkt habe. Die würde über 1.000 EUR kosten und sie hoffe, die noch umtauschen zu können. Mehr kann ich nicht sagen.“

Laut diktiert und genehmigt.

Auf erneutes Vorspielen und auf Beeidigung der Zeugin wurde allseits verzichtet.

Die Prozessbevollmächtigten verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

B. u. v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Donnerstag, den 17.4.2014, 15:30 Uhr, Saal 101.

Dr. Wroblewski
Richter am Amtsgericht

für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Jung, Justizbeschäftigte

Rechtsanwalt Dr. iur Alexander Lexius
Westfalendamm 172
44141 Dortmund

Eingang: 3.4.2014

An das
Amtsgericht Dortmund
Gerichtsplatz 1
44135 Dortmund

In dem Rechtsstreit
Lewkowitz ./ Brinkis
14 C 113/11

wird der Rechtsstreit in der Hauptsache für

erledigt

erklärt, nachdem die Beklagte die streitgegenständliche Stereoanlage am 30.3.2014 überraschend an den Kläger herausgegeben hat. Diesseits wird davon ausgegangen, dass die Beklagte sich der Erledigungserklärung anschließen wird.

Es wird beantragt,

die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.

Dr. Lexius
Rechtsanwalt

Hinweis: Der Schriftsatz vom 3.4.2014 wurde dem Beklagtenvertreter unter Hinweis auf § 91 a I 2 ZPO am 4.4.2014 zugestellt.

Rechtsanwälte Schmidt & Ronaldo
Prinz-Friedrich-Karl-Straße 23
44135 Dortmund

Eingang: 11.4.2014

Amtsgericht Dortmund
Gerichtsplatz 1
44135 Dortmund

In dem Rechtsstreit
Lewkowitz ./ Brinkis
Aktenzeichen: 14 C 113/11

schließt die Beklagte sich der Erledigungserklärung des Klägers an.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Rückgabe der Stereoanlage ohne Anerkennung irgendwelcher Rechtspflichten erfolgte. Die Beklagte bleibt dabei, dass ihr die Stereoanlage von dem Kläger geschenkt wurde und dieser daher die Kosten zu tragen hat.

Ronaldo
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 17.4.2014.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (zB Ladungen, Zustellungen, Unterschriften) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Dortmund verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.